



Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

für den
Kreis Westerbürg.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbürg.

Er erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. Der Bezugspreis beträgt in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg., durch die Post geliefert Quartal 2,— Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Das „Kreisblatt“ ist amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien und haben deshalb Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von D. Raesberger in Westerbürg.

No. 122.

Dienstag, den 30. Oktober 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Höchstpreise für Milch und Butter.

Auf Grund der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 sowie der Verordnung über die Preise für Butter vom 25. August 1917 und der Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Westerbürg vom 3. Oktober 1917 werden im Kreise Westerbürg Höchstpreise für Milch und Butter wie folgt festgesetzt.

§ 1.

Der Preis für das Liter Vollmilch ab Stall wird auf 27 Pfg., der Preis für das Liter Vollmilch ab Versandungsstelle auf 37 Pfg., der Preis für das Liter Magermilch ab Stall auf 20 Pfg., der Preis für das Liter Magermilch ab Versandungsstelle wird auf 23 Pfg. festgesetzt.

§ 2.

Der Preis für das Pfund Landbutter wird einschließlich Ablieferungs-Kosten auf 2,65 Mark festgesetzt.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 14 der Verordnung vom 3. Oktober 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Entziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehört oder nicht.

§ 4.

Die Verordnung tritt am 1. November 1917 in Kraft.
Westerbürg, den 27. Oktober 1917.

Der Kreisaußschuß des Kreises Westerbürg.
A b i c h t.

Zu die Herren Bürgermeister des Kreises

Auf die Bekanntmachung über Zigarettentabak vom 20. 10. 1917 (R.G.Bl. Nr. 184) mache ich aufmerksam mit dem Ersuchen entsprechende Bekanntgabe an die in Frage kommenden Geschäftsinhaber.

Westerbürg, den 28. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Bekanntmachung

Nr. E. 50/8. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß.

Vom 10. Oktober 1917.

Veröffentlicht im Reichsanzeiger am 12. Oktober 1917 (Nr. 243.)

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der

Fassung v. 26. Apr. 1917 (R.G.Bl. S. 376)* u. jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)**), bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche vorhandenen und erzeugten Mengen an Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die Vorräte an den von der Bekanntmachung betroffenen Gegenständen (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist jedoch die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände, sowie die Verfügung über sie allgemein gestattet, sofern sie nicht durch die nachstehenden Anordnungen verboten ist.

§ 3.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

Sauwerke.

§ 4.

Verbot der Verwendung für Sauwerke.

Verboten ist jede Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Bauwerken. Auf die Verwendung für Brücken unter Eisenbahngleisen und für laufende Unterhaltungsarbeiten und Bergwerksbetriebe findet dieses Verbot keine Anwendung.

Die Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten ist nur gestattet, wenn ein Dringlichkeitschein mit dem Stempel des Kriegsamts, Bautenprüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, vorliegt.

Die Ausstellung von Dringlichkeitscheinen ist zu beantragen:

1. für Bauten der Marineverwaltung beim Reichs-Marineamt, Berlin W 10, Königin-Augusta-Str. 38-41,
2. für Bauten der Preussischen Heeresverwaltung bei dem

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Bauabteilung
Berlin SW 68, Zimmerstr. 87,

3. für Bauten der Preussisch-Hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W 9 Bofstr. 25,
4. für alle anderen Bauten bei der zuständigen Kriegsamtstelle.

An die Stelle des Dringlichkeitscheines tritt für die Ausführung eine Ausfuhrbewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin, oder eine vorläufige Bescheinigung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Kriegsamt, Abt. für Ein- und Ausfuhr, Berlin W, Potsdamer Straße 121b, daß die Ausfuhr voraussichtlich genehmigt wird.

§ 5.

Meldepflichtige Personen, Meldevorschrift

Eisenkonstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Betonbauunternehmen haben die bei ihnen am Ersten jedes Monats (Stichtag) lagernden Borräte an Stab-, Form- und Moniereisen bis zum Zehnten des Monats dem Kriegsamt, Bautenprüfstelle, Berlin W9, Leipziger Platz 13, zu melden.

Nicht zu melden sind Bestände derjenigen Sorten gleicher Form und gleichen Querschnitts, die am Stichtag nicht mehr als 500 kg betragen.

Falls die Gewichte nicht aus den Lagerbüchern hervorgehen, ist sorgfältige Schätzung gestattet.

Die Meldung hat auf amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die beim Kriegsamt, Bautenprüfstelle, anzufordern sind.

§ 6.

Lagerbuchführung.

Eisenkonstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Betonbauunternehmen haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Borräte und jede Aenderung der Borräte an den beschlagnahmten Gegenständen sowie ihre Verwendung ersichtlich sein müssen.

Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen.

§ 7.

Verbot der Verwendung für Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen.

Verboten ist jede Verwendung aller beschlagnahmten Gegenstände zur Herstellung von Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen aller Art und aller Gewerbezweige, insbesondere zur Herstellung von Kraft-, Arbeits- und Werkzeugmaschinen, Förder- und sonstigen Transportanlagen, Sicherheits-, Sanitäts-, Wohlfahrts-einrichtungen usw.

Nicht betroffen von diesem Verbot der Verwendung für Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen werden die Mengen der beschlagnahmten Gegenstände, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung im Gewahrsam eines Arbeiters oder Verbrauchers befinden, ferner derjenigen Mengen welche vor dem 25. September einem Untertreuer in Auftrag gegeben worden sind und von diesem bis zum 18. November zur Ablieferung gebracht werden.

Die Verwendung zur Herstellung von Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Einwilligung, die durch den beauftragten des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, erteilt wird und zwar durch einen Bezugsschein, der den Stempel des Beauftragten trägt.

Anträge auf Erteilung der Einwilligung sind von den Herstellern von Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen an die Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, auf von dieser Stelle zu beziehenden amtlichen Bordrucken und in Abschrift an die örtlich zuständige Kriegsamtstelle zu richten.

An die Stelle des Bezugsscheines tritt für die Ausführung eine Ausfuhrbewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin, oder eine vorläufige Bescheinigung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Kriegsamt, Abteilung für Ein- und Ausfuhr, Berlin W., Potsdamer Str. 121b, daß die Ausfuhr voraussichtlich genehmigt wird.

Der Einwilligung bedarf es nicht für die Instandhaltung und Ausbesserung vorhandener Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen (Ersatzteile, Reserveteile für eigene und fremde Betriebe*) und für einen monatlichen Verbrauch von nicht mehr als 200 kg der beschlagnahmten Gegenstände insgesamt zur Herstellung von neuen Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen.

§ 8.

Meldepflichtige Personen, Meldevorschriften.

Unternehmungen, die gewerksmäßig oder für den eigenen Bedarf Fabrikationseinrichtungen oder Betriebsanlagen herstellen, haben ihre Bestände an den beschlagnahmten Gegenständen nur auf besonderes Erfordern anzumelden. Die Meldungen sind an den Beauftragten des Kriegsministeriums bei der Metall-Ber-

*) Als Instandhaltung und Ausbesserung im Sinne dieser Bekanntmachung gilt der Ersatz abgenutzter Teile durch neue Teile gleicher Ausführung in der Weise, daß nach Einfügen der neuen Teile wieder der gebrauchsfertige Zustand des Gesamtgegenstandes erzielt wird. Reserveteile sind Teile vorhandener Maschinen, Geräte und Apparate, die besonderer Abnutzung oder Bruchgefahr unterworfen sind und die deshalb in einem dem Bedürfnis und der Übung des Gewerbezweiges entsprechenden Umfange bereitgehalten werden müssen.

ratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, auf dessen Erfordern zu richten.

§ 9

Auskunftsverteilung.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Ausfuhr des Lagerbuches, der Geschäftsbücher, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden, oder in denen solche Gegenstände vermuten sind.

§ 10.

Anfragen.

Anfragen sind:

1. soweit sie die auf Bauwerke bezüglichen Anordnungen betreffen an die zuständige Kriegsamtstelle,
2. soweit sie die auf Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen bezüglichen Anordnungen betreffen, an den Beauftragten des Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, zu richten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 18. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. E. 1091/5. 17. R. N. A. vom 7. Juni 1917 außer Kraft gesetzt.

Frankfurt (Main), den 30. Oktober 1917.
Stellw. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Nach Beginn der Hauschlachtungen erscheint es mir empfehlenswert, die Bevölkerung zu ermahnen, daß sie die Wurstsuppe (Mehlsuppe) nicht wie in Friedenszeiten im Anschluß an die Schlachtung verzehrt oder verschenkt, sondern sie mit Vorsicht auf die allgemeine Fleisch- und Fettknappheit sorgsam einrukt. Die Wurstsuppe ist dann jederzeit eine willkommene Zutat für Hülsenfrüchten und Gemüsegerichten, da sie einen weiteren Verlust von Fleisch oder Fett völlig entbehrlich macht."

Wiesbaden, den 17. Oktober 1917.

Der Regierungspräsident

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In vorstehendem Sinne ersuche ich auf die Hauschlachtungen einzuwirken.

Westerburg, den 26. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Der Welt-Krieg. Großer Sieg am Isonzo

Großes Hauptquartier, 28. Okt. 1917. (Am
Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern war die Feuertätigkeit längs der Yser-Abwehrung stärker als früher, insbesondere bei Dymunden.

Zwischen Blankaartsee und der Straße Menin-Opere schloß der Artilleriekampf zeitweilig zu großer Heftigkeit an. Morgens griff der Feind an der flachen Einbruchsstelle südwestlich von Houthouster-Waldes erneut an ohne größeren Vorteil als Vortage zu erzielen.

Seeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Am Duse-Wisne-Kanal verstärkte sich die Feuertätigkeit von Brancouri und Quizy le Chateau. Nachmittags stießen französische Kräfte tiefgegliedert am Chemin des Dames von Filain und nordwestlich von Brave gegen unsere Linien. Sie wurden überall blutig abgewiesen.

Bei Souain, Tahure und Le Mesnil in der Champagne führten unsere Stoßtrupps erfolgreiche Unternehmungen durch. Auf dem Ostufer der Maas unterhielten die Franzosen ständige Feuer auf die von uns im Chaume-Wald kürzlich gewonnenen Gräben.

Auf dem

östlichen Kriegsschauplatz.

und an der

mazedonischen Front

keine größeren Kampfhandlungen.

Italienische Front.

Die schnelle Weiterführung des gemeinsamen Angriffs am Isonzo brachte auch gestern volle Erfolge.

Italienische Kräfte, die unseren Divisionen den Austritt aus dem Gebirge zu verweigern suchten, wurden in kraftvollem Angriff zurückgeworfen.

Abends drangen deutsche Truppen in das brennende Civitavecchia die erste Stadt in der Ebene, ein.

Die Front der Italiener bis zum Adriatischen Meer ist durch die Banken gekommen. Auf der ganzen Linie sind unsere Korps nachdrängen.

Görz, die in den Isonzschlachten viel umkämpfte

heute von österreichisch-ungarischen Divisionen genommen worden.

Die Zahl der Gefangenen ist auf mehr als 80000 gestiegen, die der Geschütze hat sich auf mehr als 600 erhöht.

WB. Großes Hauptquartier, 29. Okt. (Amtlich) Italienischer Kriegsschauplatz.

Der durch die Erfolge beflügelte Angriffsgedanke der deutschen und österreichisch-ungarischen Divisionen der Armee des Generals der Infanterie Otto von Below hat die ganze italienische Front zum Zusammensturz gebracht.

Die geschlagene 2. italienische Armee ist im Zurückfluten gegen den Tagliamento.

Die 3. italienische Armee hat sich den Angriffen auf ihre Stellungen von der Bippach bis zum Meere nur kurze Zeit gehalten, sie ist in eiligem Rückzug längs der Adriaküste.

Auch nördlich des breiten Durchbruchs ist die italienische Front in Kärnten bis zum Plöckenpaß ins Wanken gekommen.

Feindliche Nachhuten versuchten vergeblich das ungestüme Vorwärtsdrängen der verbündeten Armee zu hemmen.

Deutsche und Oesterreichische Truppen stehen vor Udine, dem bisherigen Großen Hauptquartier der Italiener.

Oesterreichisch-ungarische Divisionen haben Cormons genommen und nähern sich dem Küstenstrich der Landesgrenze.

Alle Straßen sind von regellos flüchtenden Fahrzeugkolonnen der italienischen Armee und Bevölkerung bedeckt. Die Gefangenen- und Beutezahl sind dauernd im Wachsen.

Heftige Gewitter, verbunden mit schweren Niederschlägen, entluden sich gestern über dem gewaltigen Kampfgelände der 12. Frontschlacht.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Die Ebene erreicht!

Die Beute nicht zu übersehen.

WB. Berlin, 28. Okt. In Italien schreiten die Verbündeten von Erfolg zu Erfolg. In unerhörten Kampf- und Marschleistungen haben die deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen das schwierige Gebirge überschritten, und die Ebene erreicht. Cividale wurde am 27. Oktober abends von den deutschen Truppen, Görz am selben Abend von österreichisch-ungarischen Truppen erobert.

In wenigen Tagen ist die Gefangenenzahl auf mehr als 100.000 Mann gestiegen und über 700 Geschütze sind erbeutet. Was sonst Kriegsmaterial und Beute noch in den zerklüfteten Gebirgsgegenden steckt, läßt sich nicht annähernd übersehen. Bei dem schnellen greifenden Vordringen bleibt keine Zeit zur Zählung und Bergung.

In wenigen Tagen hat Cadorna nicht nur den Gewinn eines 2 1/2 jährigen Krieges eingebüßt, in dem er allein bis zum Juni dieses Jahres 1 600 000 Mann liegen ließ, u. der Italien bis jetzt 20 Milliarden gekostet hat, sondern auch weite Stücke italienischen Gebietes dem Feinde überlassen müssen. Vor diesen einzig dastehenden Erfolgen werden für immer die Lügen der Entente über gesunkenen Kampfwert deutscher und österreichisch-ungarischer Truppen verstummen müssen. Entsprechend dem guten Fortgang ist die Stimmung der Truppen kampfesroh und siegeszuversichtlich.

Mehr als 5000 Geschütze der Entente.

Schweizer Grenze, 26. Okt. Genfer Bericht zufolge meldet „Petit Journ.“ aus Rom, an der italienischen Front erbeuteten mehr als 5000 Geschütze das Feuer des Feindes. An der Abwehraktion nehmen auch 500 englische und französische Geschütze teil.

Sturz der italienischen Regierung.

Rom, 26. Okt. Meldung der Agenzia Stefani: Boselli erklärte, die Tagesordnung Gallieni annehmen zu wollen, die beauftragt, die Kammer billige die Erklärung der Regierung und geht zur Abstimmung über die provisorischen Zwölftel über. Boselli verlangte Teilabstimmung und stellte bezüglich des ersten Teils der Tagesordnung die Vertrauensfrage. Diese wurde in namentlicher Abstimmung mit 314 gegen 96 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Damit ist das Ministerium Boselli gestürzt.

Deutsches Reich.

Rücktritt des Reichskanzlers

Berlin, 28. Okt. Laut „Lokalanzeiger“ hat sich der Kaiser den Rücktritt des Reichskanzlers entschlossen. Ueber den Nachfolger ist bis zu den späten Abendstunden noch nichts bekannt.

Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerbürg, den 30. Okt. 1917

Zu der vom Kriegsamt im Januar 1917 herausgegebenen Zusammenstellung von Gesetzen, Bekanntmachungen und Verfügungen betreffend Kriegsvorräte nebst deren Nachträgen, Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen ist das IV. Ergänzungsbuch nach dem Stande vom 1. September 1917 erschienen. Dieses Ergänzungsbuch wird auf Anforderung kostenlos durch die Stellen abgegeben, durch welche die Zusammenstellung Bst. 1000/I. 17. R. A. bezogen worden ist.

Reformationsjubiläum. Aus Anlaß der 400-jährigen Reformationsfeier des 31. Oktober 1517, des Tages des Thesenanschlags an der Schlosskirche in Wittenberg durch Dr. Martin Luther wird in der Evangelischen Kirche am Mittwoch Morgen Fest-

gottesdienst statt. Nachmittags um 2 Uhr findet die Schulfeier für die gesamte Kirchspielsjugend statt und zwar auch in der Kirche. Gemeinschaftliche Gesänge werden mit Deklamationen und Ansprachen abwechseln und jedes Schulkind wird zum Andenken an diesen Tag ein Lutherbüchlein erhalten. Auch Erwachsene sind bei der Schulfeier herzlich willkommen.

Zur Frage der Schweinefleischschlacht. Es ist volkswirtschaftlich richtig, daß die Schweinebestände den vorhandenen Futtermitteln angepaßt bleiben müssen. Da Gerste zur Schweinemast nach dem schlechten Ausfall der Gerstenernte nicht verwendet werden darf, können entsprechend schwere Schweine nicht erzielt werden und dürfen nicht übermäßig viele Schweine gehalten werden. Dies verbietet aber nicht die Erhaltung der Zuchttiere und das Füttern leichter Schweine mit Abfällen und sonstigen Futtermitteln zulässiger Art. Das Kriegsernährungsamt hat deshalb nicht ein Zwangsgebot zur Massenschlacht erlassen, sondern die gesamten Vorschriften über Schweinehaltung jeden Verhältnissen angepaßt. Hiernach erhalten nur Zuchttiere Körnerfutter, ihre weitere Benützung zur Zucht wird lohnend erhalten durch starken Ferkelabsatz, indem Ferkel kartensfrei oder unter geringer Anrechnung auf die Karte verbraucht werden dürfen. Hiermit wird zugleich zu starker Aufzucht vorgebeugt. Dies wird nur solange forstgesetzt, bis ein gewisses Sinken der Bestände erreicht ist. Ferner werden die Schweine zur Deckung des Bedarfs von Heer und Marine ohne Mindestgewichtsmengen abgenommen und nach den einheitlichen Höchstpreis der Verordnung vom 15. September 1917 bezahlt, wenn sie bis zum 30. November 1917 geliefert werden; es empfiehlt sich dahin Schweine abzugeben, insbesondere bei Futtermangel. Sogenannte Mastverträge werden nicht abgeschlossen, da hierfür kein Partifutter vorhanden ist. Für die Selbstversorgung werden die leichteren Schweine mit höheren Verbrauchssätzen angerechnet werden, wie dies die Verordnung vom 2. Oktober 1917 regelt, damit die Schlachtung bei geringem Gewicht trotz des hohen Knochengehalts und Wasseranteils des Schlachtgewichts lohnt. Zur besseren Fettversorgung der Städte ist dabei eine mäßige Speckabgabe aus der Hauschlachtung bei Tieren von 120 Pfd. Schlachtgewicht aufwärts vorgeschrieben, die in dem jetzt verringerten Fettgehalte Rechnung trägt. Heimlicher Schlachtung und wildem Handel beugt die neueste Verordnung dadurch vor, daß auch Käufer Schweine zur Zucht und Nutzzwecken nur durch die Viehhandelsverbände gehandelt werden dürfen. Diese Maßnahmen vereinen die berechtigten Interessen der Landwirte und Selbstversorger mit denen der Nichtselbstversorger an die Fettversorgung und an der Schonung der Körner- und Kartoffelernte vor unberechtigtem Verschüttern; sie tragen dem Ausfall der Sommergetreideernte Rechnung, ohne zu einem schematischen „Schweinemord“ zu werden. Sie erhalten ferner den Zuchtschweinebestand, um mit der Schweineaufzucht sofort wieder beginnen zu können, sobald wieder Schweinefutter zur Verfügung steht.

Schlachtoviehaufbringung im Regierungsbezirk Wiesbaden. Nachdem seit Herabsetzung der erhöhten Fleischwochenmenge zu Mitte August des Jahres dem hiesigen Regierungsbezirk hinsichtlich der Aufbringung des Schlachtoviehes eine gewisse Schonung zuteil geworden war, wird mit Beginn des Monats November das Viehsohl wieder eine nicht unbeträchtliche Erhöhung erfahren. Letztere wird zwar nicht schematisch nach dem nicht ungünstigen Ergebnis unserer letzten Viehzählung verglichen mit dem Ergebnis in anderen Provinzen bemessen werden, vielmehr wird den Besonderheiten der hiesigen kleinbäuerlichen Wirtschaft Rechnung getragen werden, sodaß das zur Bestellung unbedingt notwendige Spannvieh, die wirklichen Milchkuhe und der entbehrliche Nachwuchs geschont bleiben werden. Immerhin aber wird die Mehraufbringung sich doch fühlbar machen. In der Höhe, wie sie von den zuständigen Stellen bemessen ist, stellt sie aber ein unabwiesbares Bedürfnis dar, welches zur Versorgung der steigenden Anforderungen des Heeres und zur ausreichenden Ernährung der Zivilbevölkerung in den Hauptbedarfsgebieten, namentlich der Schwerarbeiter der Rüstungsindustrie, unbedingt befriedigt werden muß. Die Viehaufbringung wird wie bisher durch Kreiscommissionen vorbereitet, welche das in den landwirtschaftlichen Betrieben am ehesten entbehrliche und zur Schlachtung geeignete Vieh feststellen. Die Kommunalverbände sind angewiesen, im Falle, daß die Ablieferung an die von dem Viehhandelsverband bestimmten Stellen verweigert wird, unverzüglich zur Enteignung zu schreiten. Für Landwirte und Verbraucher ist es immerhin vorteilhaft, daß die leider unvermeidlich gewordene vermehrte Viehabgabe erst im November des Jahres einsetzt, da der Futterzustand der Tiere gegenüber dem Sommer sich etwas gebessert hat.

Die Brotgetreideration der Selbstversorger. Nachdem bereits durch den Erlass des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts die Rationierung der versorgungsberechtigten Bevölkerung vom 1. November ab gekürzt worden ist weil von diesem Zeitpunkte ab wieder die Streckung des Brotes durch Kartoffeln eintritt, hat der Bundesrat durch Verordnung vom 25. Oktober 1917 auch die Brotgetreideration der Selbstversorger von monatlich 9 kg 8 1/2 kg ermäßigt, da auch auf dem Lande die Brotstreckung mit Kartoffeln erfolgen soll und den Selbstversorgern die hierzu nötigen Mengen von Kartoffeln belassen werden.

Marmeladeverteilung ab 1. November Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat jetzt 500 000 Zentner Marmelade und 150 000 Zentner Kunsthonig an die Kommunalverbände zur Versendung gebracht. Mit der Verteilung der Marmelade im Reich wird am 1. November begonnen werden. Es ist eine reine Obstmarmelade.

Kein Militärurlaub mehr. Halbamtlich wird geschrieben; Auch die Einschränkung des Urlauberverkehrs ist unbedingt notwendig. Beim Besatzungsheer wird Heeresangehörigen nur noch zu Kriegs- und landwirtschaftlichen Zwecken, in dringenden persönlichen und Familienangelegenheiten, sowie zur Wiederherstellung der Gesundheit nach Verwundung oder Krankheit Urlaub erteilt werden. Außerdem dürfen Mannschaften beurlaubt werden, die verwundet oder krank aus dem Felde in die Heimat zurückkehren, bevor sie wieder an die Front geschickt werden, und ferner solche Leute, die das erste mal in das Feld rücken, um ihnen noch einmal ein Wiedersehen mit ihren Angehörigen zu ermöglichen, vorausgesetzt, daß sie länger als 3 Monate vom Ersatztruppenteil aus keinen Urlaub erhalten haben. Auch für die Sonntage und für das Weihnachtsfest kann von diesem Urlaubsverbot leider nicht abgesehen werden. Die Heeresverwaltung ist sich der Härte, die diese Urlaubsbeschränkung für die Soldaten selbst, wie für ihre Angehörigen mit sich bringt, voll bewußt und hat sich erst nach schwerem Bedenken dazu entschlossen. Dennoch muß auch diese Maßnahme, die der Krieg fordert, zum Nutzen der Allgemeinheit geduldig ertragen werden. Das Publikum wird dringend gebeten, den Erfolg der Einschränkung des Urlauberverkehrs nicht dadurch zunichte zu machen, daß es an Sonn- und Festtagen seine Angehörigen in den Garnisonen aufsucht, insofern dessen die Eisenbahn stoßweise doppelt belastet und den Güterverkehr lahmlegt.

Kriegsanleihe-Zeichnungen im 18. Armeekorps. Das Gesamtergebnis der Zeichnungen bei den Truppen und Militärstellen im Bereiche des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps zur 7. Kriegsanleihe beträgt nach bisherigen Ermittlungen rund 191 Millionen Mark. Das Resultat überschreitet das Vierfache des Ergebnisses bei der 6. Kriegsanleihe.

Gummerichenhain, 29. Okt. Kanonier Willy Schwarz von hier wurde wegen besonderer Heldentat und Tapferkeit vor dem Feinde zum Obergefreiten befördert. Auch ist er in Besitze des Eisernen Kreuzes 2. Klasse. Musketier Willy Lukas von hier wurde als vermisst an seine hier wohnenden Eltern amtlich gemeldet. Es liegt die Hoffnung vor, daß er in Gefangenschaft geraten ist.

Gewünnen, 25. Okt. Der Krankenträger Karl Eisel, welcher als Gefreite im Felde steht und seit längerer Zeit im Besitze des Eisernen Kreuzes ist, wurde kürzlich zum Unteroffizier befördert und erhielt das hessische Sanitäts-Verdienstkreuz am Kriegsbande. — Der Schütze Heinrich Krekel, welcher jetzt einer Fliegerabwehrabteilung in Flandern angehört und auch das Eiserne Kreuz besitzt, ist am Anfang Oktober zum Unteroffizier befördert worden.

Salz, 28. Okt. Bei der zweiten Verpachtung der Salzer Jagd hat ein Koblenzer Herr ein Gebot von 1450 Mk. abgegeben. Vor dem Krieg hatte der Pächter nur 1000 Mk. zu zahlen. Die Landpreise sind hier um 100 Prozent gestiegen. Vor drei Jahren kostete die Ruthe 10—15 Mk. und 1917 stellt sich der Preis auf 25—30 Mk. pro Ruthe. — Die Kartoffelernte ist hier ebenfalls gut geraten. An die Heeresverwaltung konnten über 4000 Zentner abgeliefert werden.

Aus Nah und Fern.

Montabaur, 25. Okt. Von Herrn Reichs- und Landtagsabgeordneten Justizrat Dr. Dahlem erhielt das hiesige Kreisblatt folgende Zuschrift:

„Auf die vielfachen Beschwerden betreffs des Mahlens von Raps zu Del kann ich mitteilen, daß man mir in Berlin an zuständiger Stelle aufs Bestimmteste erklärt hat, daß die mit Wasser betriebenen Mühlen den Raps auch weiterhin zu Del schlagen dürfen. Ich kann daher nur empfehlen, sich an den zuständigen Orts-Bürgermeister zu wenden und von demselben den Mahlschein ausstellen zu lassen, worauf dann der Herstellung des Oels keine Schwierigkeiten mehr entgegenstehen.“

Dr. Dahlem.

Obernburg a. M., 26. Oktober. In unserem nur 2000 Einwohner zählenden Städtchen, das heuer eine so überaus reiche Obsternte hatte, sind bis jetzt bereits weit über eine Million Mk. Obstgelder an die Landwirte ausgezahlt worden. Im ganzen Bezirk Obernburg dürften über sieben Millionen Mark zur Auszahlung kommen.

Wieviel U-Boote haben wir?

Diese auch in Deutschland häufig gestellte Frage beschäftigt aus begreiflichen Gründen ununterbrochen die Gemüter unserer Feinde. Nicht nur aus ihrer, sondern auch aus der neutralen Presse kann man neuerdings Ratschläge über die Anzahl unserer U-Boote entnehmen. Wenn auch diese Angaben keineswegs als zutreffend bezeichnet werden sollen, so entbehrt es doch nicht eines gewissen Interesses, aus der französischen Zeitung „Rappel“ vom 9. Oktober die Auslassungen seines Marinearbeiters Olivier Guibéneuc aus dem Leitartikel wiederzugeben:

„Mir scheint, daß auch die Periode der Abnahme der Schiffszerstörungen von diesem Herbst ab und auf alle Fälle im Frühjahr 1918 eine neue und lange U-Boot-Offensive folgen

wird, die ausgezeichnet vorbereitet wurde. Die Statistik der beiden letzten Septemberwochen zeigt bereits eine merkliche Verschärfung der den U-Booten gelungenen Angriffe. In keinem Augenblick des Krieges besaßen die Deutschen so viele, so gewaltige und so vollkommene U-Boote, wie zu Beginn des Winters und besonders im Frühjahr 1918 haben werden. Die Zahl der Tauchboote, mit denen die Offensive im Februar 1917 begonnen wurde, habe ich seinerzeit auf 160 geschätzt und mich dabei nur um 2 Stück geirrt, es waren nämlich 158 Boote. Die Hälfte faßte 1200, ein Viertel 835 Tonnen. Am 2. September meldete „Eidens Tegn“, die Zahl der deutschen Tauchboote betrage insgesamt 300; von den neuen seien viele wirkliche kleine Kreuzer von 1500 Tonnen und 15-Zentimeter-Kanonen, je 50 Torpedos, einer noch größeren Anzahl Minen und 40—50 Mann Besatzung. „Telegraaf“ meldete Ende Juli, daß von 600 fertiggestellten U-Booten 200 im aktiven Dienst ständen. Ein Artikel des „Scientific American“ wies nach, daß Deutschland bei Ausnutzung aller seiner Mittel 1000 U-Boote auf einmal in Bau haben könne, trotz des Mangels an gewissen Rohstoffen dürfen wir damit rechnen, daß 200 U-Boote gleichzeitig auf Kiel liegen, die eine Bauzeit von 6 Monaten erfordern. Wenn wir also die Zahl der Ende Oktober fertigen U-Boote auf etwa 270 schätzen, werden wir der Wirklichkeit ziemlich nahekommen.“

Welche Feststellung der ausländischen Presse der Wahrheit am nächsten kommt, wird natürlich nicht bekannt werden. Uns Deutsche dürfte ja auch weniger die Zahl als die Erfolge unserer U-Boote am meisten interessieren, und diese sind trotz aller feindlicher Abwehrmaßnahmen so überaus glänzend, daß sie uns mit Sicherheit dem ersehnten Ziele, einer siegreichen Beendigung des Krieges, zuführen werden.

Bekanntmachung

In Gemäßheit der §§ 23 bis 30 der Städteordnung vom 4. August 1897 hat im November d. Js. eine Wahl zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung für die Wahlperiode vom 1. Januar 1918 bis zum Dezember 1923 stattzufinden.

Es hat zu wählen:

a) die dritte Wählerabteilung
einen Stadtverordneten an Stelle des ausscheidenden Schlossers Herrn Heinrich Schardt

b) die zweite Wählerabteilung
zwei Stadtverordnete an Stelle der ausscheidenden Herren Spenglermeister Wilhelm Schmidt und Tierzuchtinspektor Paul Schulze Koepler

c) die erste Wählerabteilung
einen Stadtverordneten an Stelle des ausscheidenden Kaufmanns Herrn Wilhelm Wengenroth.

Wiederwahl ist zulässig. Die Hälfte der von jeder Abteilung zu wählenden Stadtverordneten muß nach § 18 der Städteordnung aus Hausbesitzern (Eigentümern Nießbrauchern und solchen, die erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

Die Ergänzungswahlen finden an folgenden Terminen im Gerichtsstagszimmer statt:

Die Wahlen der dritten Abteilung am Freitag den 16. November d. Js. von Nachmittags 2 bis 3 Uhr.

Die Wahlen der zweiten Abteilung am Freitag den 16. November d. Js. von Nachmittags 3 1/4 — 4 Uhr

Die Wahlen der 1. Abteilung am Freitag, den 16. November 1917 von nachmittags 4 1/4 bis 5 Uhr.

Zu diesen Wahlterminen werden die stimmberechtigten Bürger hierdurch eingeladen!

Westerburg, den 29. Okt. 1917.

Der Magistrat. Kappel.

Der Frankfurter Hausfrauenbund

Frankfurt a. M. Goethestrasse 10
sucht sofort Köchinnen, Allein-, Haus- und Kinder mädchen
Bermittlung kostenlos. Für gute Unterkunft bis zum Antritt der Stelle sorgt der Verein.

Lehrerinnen-Lose

à Mk. 3,50. 6633 Geldgewinne
Ziehung am 6. u. 7. November
Hauptgewinn 75000 30000
10000 Mk. bares Geld.

Ueberlinger Lose

à H. 3,50. — 6269 Geldgew.
Ziehung 20. u. 21. November
Hauptgewinn 60000 20000
10000 Mk. bares Geld.

(Porto 15 Pfg., jede Liste 20 Pfg.)
versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Krenznach

Suche für mein Kolonial- und Materialwarengeschäft einen

Lehrling,

sowie einen

Hausburschen

Josef Zentner Nachf.
Montabaur.

Ein tüchtiges

Dienstmädchen

für den Haushalt für sofort sucht

Franz Wilh. Wahl Montabaur,
Kirchstraße 3.